Zeitschrift: Profil: sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 50 (1971)

Heft: 4

Artikel: Zur Sozialwidrigkeit der herkömmlichen Strafvollzugsverhältnisse (II)

Autor: Rutz-Weiss, Irma

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-338370

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Literaturhinweise

Max *Geiger*, Geschichtliche und grundsätzliche Überlegungen zur Jesuitenfrage und zum Problem des politischen Katholizismus, «Reformatio», 5. Jg. (1956), S. 143 ff, 205 ff.

Albert Gnägi, Katholische Kirche und Demokratie, Einsiedeln 1970.

Kägi/Ziegler/Pfister/Dürrenmatt, Jesuiten – Protestanten – Demokratie, Zürich 1968.

Gonsalv Mainberger, Politisches Dominikanertum, Zürich 1970.

Paul Schmid-Ammann, Der politische Katholizismus, Bern 1945.

Alexander *Schwan*, Katholische Kirche und pluralistische Politik, Tübingen 1966.

Ferdinand *Strobel*, Die Jesuiten und die Schweiz im XIX. Jahrhundert, Olten-Freiburg i. Br. 1955. Zur Jesuitenfrage in der Schweiz, Zürich 1965.

Sondernummern von Zeitschriften: «Civitas», 25. Jg. (1970), Nr. 9/10; «Reformatio», 5. Jg. (1955), Heft 2/3; 18. Jg. (1969), Heft 5.

Zur These vom «Selbstwiderspruch einer christlichen Partei» sei verwiesen auf Argumentation und Belegstellen in «Civitas», 25. Jg. (1970), Nr. 12, S. 990 ff.

Dr. Irma Rutz-Weiss

Zur Sozialwidrigkeit der herkömmlichen Strafvollzugsverhältnisse (II)

Unschwer zu erkennen ist, dass die Gefängnisse auch in unserem Sozialstaat Fremdgebiete sind: der soziale Schutz des Gefangenen, die soziale Förderung und soziale Sicherung sind nicht oder unzureichend verwirklicht. Der vielfach überhaupt fehlende oder aber unzulängliche Versicherungsschutz gegen Arbeitsunfälle ist dabei das stossendste Merkmal. (So hat der Kanton Tessin zwar die neueste Strafanstalt der Schweiz; eine Unfallversicherung zugunsten der Insassen besteht jedoch nicht.) – Aber auch Betriebsschutz, Arbeitsinspektion, Arbeitsmedizin fehlen grossenteils. - Und schliesslich darf vielleicht auch einmal darauf hingewiesen werden, dass es kaum gerechtfertigt erscheint, die Jugendlichen, die im freien bürgerlichen Leben vom öffentlichen Arbeitsgesetz sowie nach Dienstvertragsrecht hinsichtlich Ruhezeit und Ferienanspruch besonders geschützt werden, im Vollzug der oft mehrjährigen Massnahmen ausserhalb all dieser Schutznormen zu stellen. (In Schweden haben, nebenbei bemerkt, auch erwachsene Delinquenten mit langen Freiheitsstrafen einen Ferienanspruch.)

Dass die soziale Förderung in den Straf- und Massnahmenvollzugs-

anstalten in bezug auf Berufsberatung, Eignungsberatung und Arbeitswahl nach Neigung und Fähigkeiten sowie hinsichtlich Ausbildungsmöglichkeiten alle Wünsche offen lässt, darf in diesem Kreis als bekannt vorausgesetzt werden. Betont sei lediglich, dass die gesetzliche Vorschrift von Art. 43 Ziff. 3 StGB in keiner der für den Vollzug dieser Massnahmen vorgesehenen Anstalten Nachachtung verschafft worden ist. (Die Vorschrift von Art. 43 stammt vom Jahre 1942. Das Vollzugsgesetz für die thurgauische Arbeitserziehungsanstalt hingegen ist 121 Jahre alt und schreibt als Hauptbeschäftigung die Mithilfe in der Landwirtschaft vor; andere Arbeit darf nur für den Betriebsunterhalt geleistet werden. Soweit sodann mit Referaten und Diskussionen in den Anstalten eine Form von Sozialhilfe geleistet wird, geschieht dies regelmässig unter dem Imperativ von Selbstbesinnung und Reue und Busse im Rahmen eines Erziehungsprogrammes und nicht schlicht unter dem Titel einer Anleitung für Budgetplanung, Eheberatung oder einer Aufklärung über die Folgen des Alkoholismus usw.; im freien Leben würde auch bei lautester Werbetrommel kein Mensch auf den Gedanken verfallen, an einen Vortrag zu gehen oder an einem Kurs teilzunehmen, der mit der Aufforderung zur Selbstbesinnung und innerlichen Läuterung und Besserung angepriesen würde.

Das gleiche gilt in bezug auf die Unterhaltung in den Strafanstalten. Man weiss zwar, dass auch Strafgefangene nicht vom Brot allein leben, aber die Unterhaltungsprogramme der Anstalten tragen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – die gleichen lebensfremden Züge wie die anderen Regelungen in der Gefängniswelt und stehen ebenfalls unter dem negativen Vorzeichen der staatlich geforderten Erziehung und Besserung des Delinquenten. Daher fehlt fast ausnahmslos jegliche Heiterkeit in den Strafanstalten. In einer partiellen Lebensblindheit werden von den Verantwortlichen auch in dieser Hinsicht völlig wirklichkeitsfremde Verhältnisse geschaffen.

Über die heutige proletarische Existenz im Gefängnis geben die Angaben über Bekleidung und Zelleninventar in den kantonalen Verordnungen und Weisungen Auskunft. Hören Sie, was ein Gefangener ausgehändigt erhält, nachdem ihm beim Eintritt bis auf Kamm, Zahnbürste und den Ehering alles abgenommen wurde, was er auf dem Leibe trug: Er erhält: 1 Hose, 1 Gilet, 1 Veston, 1 P. Hosenträger, 1 P. Leder- oder Holzschuhe, 1 P. Finken, 1 Hemd, 1 P. Unterhosen (kurze im Sommer, lange im Winter), 1 P. Socken, 1 Handtuch, 1 Taschentuch, 1 Mütze, 1 Badehose, einen Brotsack.

Das Zellenmobiliar entspricht an Dürftigkeit dieser Ausrüstung. Was der Strafgefangene auf sich trägt und um sich hat, entspricht ungefähr den unpfändbaren Vermögenswerten nach Art. 92 SchKG. Bekanntlich gehören dazu auch religiöse Erbauungsbücher und Kultusgegenstände. Hinsichtlich der Kultusgegenstände wäre man in der Strafvollzugspraxis wohl

grosszügiger als bei der Pfändung, indem im Zweifelsfall eine Ikone auch dem Angehörigen des reformierten oder katholischen christlichen Glaubensbekenntnisses vermutlich belassen würde, falls er sie in die Strafanstalt mitbrächte. Bei der Pfändung würde sie dem Schuldner in diesem Fall weggenommen. Hingegen darf er seine Armbanduhr behalten, sofern es sich dabei nicht um ein luxuriöses Stück handelt. Dem Gefangenen wird sie abgenommen.

Was für Kleidung, Wäsche und Logis gilt, gilt gleichermassen für die Anstaltskost. Es gibt kantonale Anstalten, in denen zweimal wöchentlich eine Fleischmahlzeit abgegeben wird. –

Auch in dieser Hinsicht sind die Strafvollzugsverhältnisse dem Leben in der Freiheit anzupassen. Die heutigen materiellen Lebensbedingungen im Gefängnis haben wie die Arbeitsbedingungen im Ergebnis zu einer ungewollten, aber sehr beträchtlichen *Strafverschärfung* geführt. Ein Delinquent, der 1870 in den Strafvollzug kam, sah sich daselbst weit natürlicheren Verhältnissen gegenüber als der Strafanstaltsinsasse im Jahre 1970. Auch dies galt es nebenbei zu bemerken.

Bevor ich zu den Reformen übergehe, möchte ich den im gesamten etwas melancholischen Befund über die Sozialwidrigkeiten in den herkömmlichen Strafvollzugsverhältnissen der Schweiz ausdrücklich durch die Feststellung ergänzen, dass die herkömmlichen ausländischen Strafvollzugsverhältnisse sich von den schweizerischen in diesen Grundzügen nicht unterscheiden. Völlig anders konzipiert sind und anders funktionieren lediglich die Sonderanstalten und eine Reihe neuer Gefängnisse, in Holland und Schweden zur Hauptsache. Aber es sind auch da Oasen in den gewohnten Wüsteneien der Gefängniswelt. Auch in den meisten ausländischen Strafanstalten beherrscht bleierne Öde den Alltag wie den Feiertag, fehlt es an modernen Arbeitsbetrieben und tatkräftigem Wirtschaften und an der angemessenen Entlöhnung; auch dort fühlt sich der Gefangene rechtlich weitgehend in der Situation, die sich am besten mit jenem Satz (aus Röpke, Civitas humana) kennzeichnen lässt: Der Zar ist weit und der Himmel ist hoch.

Die Reformpostulate, die sich auf Grund der vorliegenden Ausführungen ergeben, sind rasch aufgezählt:

1. Vordringlich ist die Reorganisation der Gefängnisarbeit in allen Anstaltstypen, auch in den Anstalten für höchste Sicherheit. Mit lukrativer Industriearbeit als Voraussetzung normaler Entlöhnung und allgemein normaler arbeitsrechtlicher Verhältnisse ändern wir die Strafanstalten nach Struktur und Geist. So verliert in der nüchternen industriellen Arbeitswelt auch der despotische Sühneanspruch an Boden. Es wird und niemand wird das bedauern wollen, eine Reihe landwirtschaftlicher Arbeiter von ihrer Resozialisierungsaufgabe an den ihnen Unterstellten entlastet, der sie, trotz der lehrreichen Kurse des Vereins für Straf- und Gefängniswesen, kaum gewachsen waren. Es hält eine Reihe sozialer

Dienste wie Betriebsschutz, Unfallversicherungsschutz, Arbeitsmedizin in den Strafanstalten Einzug. Der Strafvollzug bleibt nicht länger die Domäne der Heilsarmee, Trinkerfürsorger und einiger freundlicher Pfarrer. Und schliesslich werden die Gefängnisse mit den einträglichen industriellen Tätigkeiten allmählich entproletarisiert.

- 2. Die Schweiz braucht *Vollzugsgesetze* nach deutschem Vorbild. Es gilt auch in den Strafanstalten *das Recht*, oder wenn Sie so wollen, die Rechtsordnung und nicht bloss die Anstaltsordnung zu schützen.
- 3. Mit dem üblichen Beschwerdeverfahren fehlt es an einer überparteilichen Instanz, wie sie der Richter im Strafverfahren verkörpert, und es fehlt der Verteidiger. Vorhanden ist bloss der Ankläger, der Anstaltsleiter, mit dem sich die Vollzugsbehörde in der Regel solidarisch fühlen wird. Ausserdem hat man in der Schublade meist ein psychiatrisches Gutachten, das den Delinquenten als Psychopathen deklariert. Damit kommt, oft genug, auch die Beschwerde mit den Protestrufen in die Schublade. In den kleineren Vollzugskantonen unterbleiben die Beschwerden vielfach; hier sitzt der Anstaltsleiter an einem langen Hebelarm. – Es ist daher zu erwägen, ob nicht nach der Empfehlung Pfenningers die ausserbehördliche Aufsicht allgemein im Sinne einer Beschwerdeinstanz mit entsprechender Entscheidungsbefugnis auszugestalten wäre. Um den Kontakt zwischen Strafverfahren und Vollzug zu wahren, müssten den ausserbehördlichen Aufsichtskommissionen nach Ansicht Pfenningers je ein bis zwei Richter und Staatsanwälte angehören. Daneben könnten je nach Anstaltstyp Fachleute beigezogen werden.

(Die Aufsicht über den Strafvollzug in den schweizerischen Kantonen, ZStrR 1955 70 279.)

Zum Schluss – im Sinne eines Separatums – möchte ich auf das Kernstück der deutschen Strafvollzugsreform, die Schaffung sozialtherapeutischer Anstalten nach Beispielen in England, Holland und Skandinavien hinweisen, jene neuartige Kombination zwischen Klinik und Gefängnis.

In die deutschen sozialtherapeutischen Anstalten sollen folgende Kategorien von Delinquenten aufgenommen werden:

- a) Rückfälle, bei denen Aussicht auf Besserung für die vorausgesetzte schwere Persönlichkeitsstörung besteht;
- b) Sexualdelinquenten, bei denen eine Behandlung ebenfalls aussichtsreich erscheint;
- c) Verurteilte zwischen 18 und 27 Jahren, die im Gefängnis in besonders hohem Masse gefährdet sind;
- d) Vermindert zurechnungsfähige Delinquenten, für die eine solche Anstalt geeigneter erscheint als eine psychiatrische Klinik.

Im psychiatrischen Gefängnis Grendon in England besteht seit 1962 eine sozialtherapeutische Anstalt dieser Art.

Die Schaffung einer solchen sozialtherapeutischen Anstalt in der Schweiz wäre noch weit vordringlicher als alle aufgezählten Reformen.